

KREFELDER *Folklorefest*

Satzung

Initiative Folklorefest Krefeld e.V.

Urfassung vom November 2004

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Initiative Folklorefest Krefeld e.V.
2. Er ist unter der Nr. VR 3201 im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Krefeld
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 ff der Abgabenordnung. Seine Arbeit dient der Förderung von Kunst und Kultur in Krefeld sowie der Völkerverständigung.
Dieses beinhaltet den kulturellen Austausch mit internationalen Künstlergruppen und Projekten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck

1. Der Verein veranstaltet jährlich am letzten Wochenende der Sommerferien in NRW das Folklorefest auf dem Platz An der Alten Kirche. Es werden keine Eintrittsgelder erhoben.
 - a) Die musikalischen Darbietungen beinhalten Elemente aus Folk, Jazz und Worldmusic.
 - b) Der Verein bietet im Rahmen des Folklorefestes den hiesigen Kulturvereinen die Möglichkeit, sich dem Herkunftsland entsprechend durch Speisen und Getränke zu präsentieren.
2. Der Verein kann neben dem Folklorefest im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit weitere Veranstaltungen künstlerischer und musikalischer Natur durchführen und unterstützen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.
Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Es können Mitgliederbeiträge erhoben werden
2. Die Entscheidung darüber und in welcher Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Über Ermäßigungen oder Erlass (in Härtefällen) kann der Vorstand entscheiden.

§ 6 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - d) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 10% der Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss ein neuer Termin mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
 - a) Bei dem neuen Termin ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Medienberater/der Medienberaterin (Pressearbeit)
 - e) dem Programmleiter/ der Programmleiterin (Teamkoordinator/in)
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zu bestellen, der/die gleichzeitig auch Mitglied im Vorstand sein kann.
5. Vorstandsbeschlüsse:
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens noch 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er/sie kann anderen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/ in Vollmacht erteilen.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen.
Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen/Teams einrichten.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen.
2. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

§ 10 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Kulturbüro der Stadt Krefeld, welches das Restvermögen einem/einer Verein/Initiative dem entsprechenden Zweck des Vereins zuführt. Darüber beschließt die Mitgliedschaft in ihrer letzten Sitzung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen worden sein.

§ 11 – Gründung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins Initiative Folklorefest e.V. am 30. November 2004 beschlossen.

Krefeld, den 30. November 2004